

Geschäftsordnung für den Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Landkreis Tuttlingen wird folgende Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben des 1. Vorsitzenden	2
§ 2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	2
§ 3 Vorstandssitzungen	2
§4 Befugnisse des 1. Vorsitzenden	3
Schlussbemerkung	3

§ 1 Aufgaben des 1. Vorsitzenden¹

1. Der 1. Vorsitzende der FBG ruft nach Bedarf, aber mindestens halbjährlich, die Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.
2. Auf schriftliches Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss der 1. Vorsitzende den Vorstand binnen 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.
4. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des 1. Vorsitzenden von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Die Teilnahme an der Vorstandssitzung ist für alle Vorstandsmitglieder Pflicht.
2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der FBG die nicht der MV vorbehalten sind (Satzung: §16 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung). Alle Mitglieder sind diesen Beschlüssen des Vorstandes unterworfen.
3. Der Vorstand ist für eine korrekte Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.
4. Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder per Beschluss des Vorstandes delegieren, beschlossene Delegationen sind im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.
5. Der Vorstand formuliert den Antrag zur Entlastung.

§ 3 Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Kalenderwochen vor dem Zeitpunkt der Vorstandssitzung.
2. Der Vorstand kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
3. Nach Entscheidung des Vorsitzenden kann die Vorstandssitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden. Dies ist nur möglich, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, gegeben ist.
4. Mitglieder des Vorstandes können Anträge zur Tagesordnung stellen, diese müssen mindestens 5 Kalendertage vor der Vorstandssitzung beim Geschäftsführer eingehen. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand zu Beginn der Sitzung.
5. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, durch Beschluss des Vorstandes kann der Vorsitz dem Geschäftsführer übertragen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes anwesend und nicht befangen sind.
7. Die Vorstandssitzung findet in der Regel im Zuständigkeitsbereich der FBG statt, der Vorsitzende legt den Tagungsort fest.
8. Die Vorstandssitzungen sind nicht-öffentlich

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

9. Der Vorstand stimmt in der Regel offen ab.
10. Soll geheim abgestimmt werden, so muss dies vor der Abstimmung von einem stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes beantragt werden. Eine geheime Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln.
11. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
12. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen:
 - a. Der 1. Vorsitzende bestimmt den Protokollführer
 - b. Beschlüsse sind hervorzuheben und in ihrem Wortlaut wiederzugeben. Sie müssen zu ihrer Gültigkeit vom Vorsitzenden und Geschäftsführer unterzeichnet sein.
 - c. Soweit sie von den Mitgliedern eine bestimmte Verhaltensweise erfordern, sind die Beschlüsse den Mitgliedern in der MV oder erforderlichenfalls einzeln mitzuteilen.

§4 Befugnisse des 1. Vorsitzenden

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan ab einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von 2.500 € bis zu 10.000 € im Einzelfall.
3. Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grund Eigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten.
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen.
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen ab 2.500 € im Einzelfall.

Schlussbemerkung

Vorstehende Geschäftsordnung für den Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft Landkreis Tuttlingen wurde in der Gründungsversammlung vom 10.10.2022 von den Mitgliedern beschlossen.

Sie tritt zum 15.10.2022 in Kraft.

Für die Richtigkeit bestätigt

Talheim, den 11.10.2022

Andreas Zuhl, Vorsitzender